**GBK-25-01-1#3**
**Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)**
**hier: Konsultation der Orientierungspunkte Speichernetzentgelte**

## Stellungnahme SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (im Folgenden SWMI) nimmt hiermit die Möglichkeit zur Stellungnahme im Konsultationsverfahren der Orientierungspunkte zu den Netzentgeltkomponenten zum Festlegungsverfahren der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), hier konkret Speichernetzentgelten, wahr.

**Netzgekoppelte Speicher**

Wir stimmen zu, dass eine Beteiligung von Speichern an den Netzkosten über das Entgelt mit Finanzierungsfunktion erfolgen sollte. Dabei ist das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 VO (EU) 2019/943 zu berücksichtigen. Wir unterstützen diesbezüglich die Einschätzung der BNetzA, dass das Interesse an einem Finanzierungsbeitrag durch Speicher in einen angemessenen Ausgleich zum Interesse am wohlfahrtsfördernden Effekt des Anschlusses von Speichern gebracht werden muss. Unter Berücksichtigung des Ramsey Prinzips sprechen wir uns deshalb dafür aus, dass Speicher einen geringeren Finanzierungsbeitrag leisten sollten als konventionelle Netznutzer. Wir befürworten deshalb einen reduzierten Kapazitätspreis bezogen auf die vertraglich festgelegte Anschlusskapazität für Speicher – wie auch für Elektrolyseure. Darüber hinaus sollten Speicher über Baukostenzuschüsse und dynamische Netzentgelte an den Netzkosten möglichst verursachergerecht beteiligt werden.

Wir sehen uns in der Befürchtung der stark verzerrenden Wirkung von statischen Arbeitspreisen[1] beim vorgeschlagenen Kapazitätsbuchungssystem bestätigt, da bereits jetzt Modifikationen (Arbeitspreis nur auf Speicherverluste & Vorgabe von Mindestkapazitäten) notwendig werden, um effiziente Flexibilitätsanreize zu gewährleisten. Sieht man diese Modifikation nicht auch bei sonstigen flexiblen Lasten vor, stellt das nach unserer Einschätzung eine eindeutige Bevorteilung von Speichern dar. Dies ist mit dem Diskriminierungsverbot nicht vereinbar.

Da das bisher geplante Buchungsmodell für Kapazitätspreise kombiniert mit statischen Arbeitspreisen zu hohen Verzerrungen aufweist, sprechen wir uns gegen dieses Modell aus. Wir befürworten für alle Abnahmestellen oberhalb der Niederspannung einen Kapazitätspreis auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität sowie für alle anderen Kunden aus Vereinfachungsgründen gestaffelte Grundpreise. Für netzgekoppelte Speicher oberhalb der Niederspannung sollte in jedem Fall ein Kapazitätspreis bezogen auf die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität gelten, auch wenn für andere Netznutzer am Kapazitätsbuchungssystem festgehalten würde. Damit könnte auf die aufwändige „Saldierung“ für Speicher verzichtet werden. Um die besondere Situation von Speichern zu berücksichtigen, würde ein reduzierter Kapazitätspreis ausreichen.

[1] BNetzA Einschätzung: „Negativanreize gegen sinnvolle Einsätze zur Arbitrage oder im Rahmen von Systemdienstleistungen können sich bei Entgelten mit Finanzierungsfunktion vorwiegend aus der Arbeitsbepreisung (AP) ergeben.“

Falls ein reduzierter Kapazitätspreis aus Sicht des Diskriminierungsverbotes kritisch gesehen wird, möchten wir entgegnen, dass eine Mindestkapazität und der Entfall des Arbeitspreises (vorgeschlagenen Modifikation für Speicher) ebenfalls eine Abweichung vom Grundmodell darstellen und damit in gleicher Weise ein reduzierter Finanzierungsbeitrag erfolgt.

Wir schlagen für Erzeuger vor, auf die Einführung von Einspeiseentgelten mit Finanzierungsfunktion zu verzichten. Demnach würde es keiner Klärung bedürfen, ob Speicher über die Entnahme oder die Einspeisung an der Finanzierung der Netze beteiligt werden sollen.

Sollte auf Mengen, die im Zuge einer Kapazitätsüberschreitung entnommen werden, der AP2 voll wirken oder sollte insgesamt nur auf die saldierten Mengen abgestellt werden?

Wir sprechen uns insgesamt gegen das bisher vorgeschlagene Kapazitätsbuchungssystem für Speicher aus.

**Multi-Use Speicher**

Wir unterstützen die Einschätzung der BNetzA, dass die Netzentgeltregelungen für Speicher aller Arten gelten sollen. Eine Betätigung von Speichern an den Stromhandelsmärkten und den Märkten für Regelenergie sollte unter ungleichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Netzentgelte möglich sein.

Wir unterstützen die Einschätzung der BNetzA, Multi-Use-Speicher nicht separat mit Netzentgelten zu belegen, sondern die Anschlussstelle als solche. Dadurch können Abgrenzungsprobleme vermieden werden und es ist keine besondere Modifikation des Grundmodells wie bei den netzgekoppelten Speichern erforderlich.

Für die Netzentgeltermittlung bei Multi-Use Speichern soll nur die Wirkung, die insgesamt im Netz „ankommt“, betrachtet werden. Nach unserer Einschätzung ist die Wirkung im Netz zwar für die Netzentgeltkomponente mit Anreizwirkung jedoch nicht für diejenige mit Finanzierungsfunktion von Relevanz. Wenn sich Multi-Use-Speicher mehr als netzgekoppelte Speicher an der Netzkostenfinanzierung beteiligen müssen (weil für diese keine Modifikation des Grundmodells gilt), stellt das nach unserer Ansicht eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung dar. Die BNetzA befürchtet deshalb zurecht, dass es ohne besondere Mengenabgrenzung für Multi-Use-Speicher zu Negativanreizen kommen kann.

Wir schlagen vor, dass Multi-Use-Speicher zum einen nicht separat mit Netzentgelten belegt werden und zum anderen für diese die Möglichkeit geschaffen wird, sich als netzgekoppelter Speicher abzugrenzen und sich als solcher mit separaten Netzentgelten abrechnen zu lassen. Der von uns vorgeschlagene reduzierte Kapazitätspreis für netzgekoppelte Speicher könnte für den Teil der vertraglich festgelegten Netzanschlusskapazität gelten, der nachweislich nur für einen Speicher hinter einem Netzanschluss mit sonstigen Verbrauchern und Erzeugern erforderlich wird. Für diesen Fall müssten Kriterien seitens der BNetzA definiert werden, bspw. eine separate Messung des Speichers, sodass der Nachweis erbracht werden kann, dass ohne Speichereinsatz die zusätzliche Kapazität nicht erforderlich gewesen wäre. Für Niederspannungskunden, für die wir gestaffelte Grundpreise vorschlagen, sehen wir eine derartige Abgrenzung nicht als sinnvoll bzw. erforderlich an.

Wie hoch schätzen Sie das Potential von Speichern bei EE-Anlagen, auch für sonstige Zwecke eingesetzt zu werden?

Hoch

Sollte ggf. auch der AP2 auf saldierte Mengen begrenzt werden oder sollte er stets wirken, wenn die gewählte Kapazität überschritten wird?

Wir sprechen uns insgesamt gegen das bisher vorgeschlagene Kapazitätsbuchungssystem für Speicher aus.

**Netzentgelte mit Anreizfunktion**

Wir unterstützen das Ziel der Beschlusskammer, dass dynamische Arbeitspreise für Speicher im Übertragungsnetz und in der Hochspannungsebene bereits im Jahr 2029 eingeführt werden, falls bis dahin eine grundsätzliche Umsetzung von dynamischen Netzentgelten als machbar angesehen wird. Speicher sind in jeder flexiblen oder variablen Ausgestaltung von Netzentgelten ein essenzieller Bestandteil. Es ist vorstellbar, dass dynamische Arbeitspreise für Speicher lediglich Anreize für den Bezug liefern oder aber sowohl für den Bezug und die Einspeisung.

Sollte ein negativer Saldo aus den Entgelten mit Finanzierungsfunktion und mit Anreizfunktion für Speicher möglich sein oder ist ein Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung erforderlich?

Ja. Dies würde nur reflektieren, dass ein Speicher durch sein Netznutzungsverhalten die Gesamtnetzkosten stark verringert.

Wie schätzen Sie die Umsetzbarkeit der Einführung von dynamischen Entgelten für Speicher im Jahr 2029 ein? Welche Hürden sehen Sie?

Grundsätzlich möglich, soweit mit der Umsetzung der aufwändigen Prozesse, die dafür notwendig werden, schnellstmöglich begonnen wird.

**Baukostenzuschüsse (BKZ)**

Wir sehen es positiv, dass Speicher weiterhin Baukostenzuschüsse zahlen sollen. Diese können bei einer lokalen Differenzierung eine effiziente Standort- und Kapazitätswahl anreizen. Es sollte jedoch nicht in jedem Fall ein BKZ für Speicher anfallen. BKZ sollten von Netzbetreibern nur bei knappen Netzkapazitäten für Speicher erhoben werden und wenn Standortanreize nicht bereits auf andere Weise in einem effizienten Ausmaß gesetzt werden.

**Elektrolyseure**

Wir unterstützen, dass die Anreizkomponente in Gestalt dynamischer Arbeitspreise wie auch Baukostenzuschüsse auf Elektrolyseure angewandt werden sollen. Für die Finanzierungskomponente schlagen wir Kapazitätspreise bezogen auf die vertraglich festgelegte Netzanschlusskapazität vor. Das vereinfacht die Sonderbehandlung von Stromspeichern und Elektrolyseuren, die mit einem einheitlichen reduzierten Kapazitätspreis beaufschlagt werden könnten. Damit könnten, anders als bisher von der BNetzA angedacht, Elektrolyseure und Speicher gleichbehandelt werden.

Unter welchen Voraussetzungen sehen Sie im Einsatz von Elektrolyseuren netzdienliche Vorteile?

Anwendung dynamischer Arbeitspreise.

Welche Modifikationen der allgemeinen Netzentgeltsystematik könnten für Elektrolyseure gerechtfertigt werden?

Reduzierter Kapazitätspreis oder lediglich AP1 als Entgeltkomponente mit Finanzierungsfunktion

Wäre es vorstellbar, aus Gründen der Gleichbehandlung mit elektrischen Speichern bei Elektrolyseuren eine virtuelle Saldierung der entnommenen Strommengen in Höhe des typischen Wirkungsgrades der Prozesskette von der Elektrolyse über die Speicherung bis zur Rückverstromung anzuwenden?

Zu kompliziert. Wir schlagen einen gleichermaßen reduzierten Kapazitätspreis für Stromspeicher und Elektrolyseure vor.

**Bestands- bzw, Vertrauensschutz**

Statt Bestandsanlagen verpflichtend einzubeziehen, sollte für alle Anlagen die Möglichkeit bestehen, sich freiwillig an dynamischen Netzentgelten zu beteiligen, wobei eine symmetrische Ausgestaltung entsprechende Anreize schaffen kann. Es ist zudem zu prüfen, ob die Anwendung dynamischer Arbeitspreise die Netzbetreibereinschränkungen eines bestehenden FCAs obsolet macht und diese damit ganz oder teilweise aufgehoben werden können, wenn sich Speicherbetreiber freiwillig für die Anwendung dynamischer Netzentgelte entscheiden. Der Bestands- bzw. Vertrauensschutz sollte mindestens für alle Anlagen mit einer Netzanschlusszusage gelten, bis die sofort vollziehbare Festlegung der BNetzA veröffentlicht ist.